



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Ehenfeld und aus einem Regenüberlaufbecken in Entwässerungsgräben

Die Stadt Hirschau hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Der Stadt Hirschau wurde mit Bescheid vom 20.05.1985, geändert mit Bescheiden vom 21.07.2005 und 15.12.2014 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Ehenfeld und aus einem Regenüberlaufbecken erteilt.

Diese gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Da die Abwasserbeseitigung weiterbetrieben werden soll, hat die Stadt Hirschau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit folgenden Einleitungen beantragt:

Bezeichnung der Einleitung	Flurnummer und Gemarkung	Benutztes Gewässer
Abwasser aus der Kläranlage Ehenfeld	1137, Gemarkung Ehenfeld	Entwässerungsgraben
Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken	804, Gemarkung Ehenfeld	Entwässerungsgraben

Einzelheiten sind in den Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **17.06.2025** bis zum **17.07.2025** im Rathaus der Stadt Hirschau, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, Zimmer-Nr. 14, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hirschau unter www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen einzusehen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Hirschau oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hirschau, den 2. Juni 2025

STADT HIRSCHAU



Hermann Falk

Erster Bürgermeister